

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gemeinsame Umsetzung der Altlastenerfassung hinsichtlich Gewerbe- und Industriestandorten im Landkreis Gießen

zwischen:

Der Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat der Stadt Grünberg – Bürgermeister Marcel Schlosser, Rabegasse 1, 35305 Grünberg;

Der Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat der Stadt Hungen – Bürgermeister Rainer Wengorsch, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen;

Der Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat der Stadt Laubach – Bürgermeister Matthias Meyer, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach;

Der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat der Stadt Lich – Bürgermeister Dr. Julien Neubert, Unterstadt 1, 35423 Lich;

Der Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat der Stadt Linden – Bürgermeister Fabian Wedemann, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden;

Der Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Pohlheim – Bürgermeister Andreas Ruck, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim;

Die Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal – Bürgermeisterin Patricia Ortmann, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal;

Der Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck – Bürgermeister Michael Ranft, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck;

Der Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald – Bürgermeister Manuel Rosenke, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald;

Der Gemeinde Heuchelheim an der Lahn, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn – Bürgermeister Lars Burkhard Steinz, Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim an der Lahn;

Der Gemeinde Langgöns, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns – Bürgermeister Marius Reusch, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns;

Der Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen – Bürgermeister Dietmar Kromm, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen;

Der Gemeinde Wettenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg – Bürgermeister Marc Nees, Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg.

Zwischen den vorgenannten Städten Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Pohlheim und den Gemeinden Biebertal, Buseck, Fernwald, Heuchelheim, Langgöns, Reiskirchen, Wettenberg, jeweils vertreten durch den Magistrat bzw. den Gemeindevorstand wird gemäß Paragraph 54, Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVWVFG), in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBL. I S. 18), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2012 (GVBL. S. 622), vom 26. Juni 2015 (GVBL. S. 254), vom 12. September 2018 (GVBL. S. 570), folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die gemeinsame Umsetzung der Altlastenerfassung hinsichtlich den Gewerbe- und Industriestandorten im Landkreis Gießen geregelt.

§ 1 Trägerschaft der Aufgabe

1. Die Städte und Gemeinden beauftragen ein Fachbüro mit der Erfassung der industriellen und gewerblichen Altlasten in ihrem Gebiet. In den teilnehmenden Kommunen werden dazu keine zusätzlichen Kräfte eingestellt.
2. Die Kommunen verpflichten sich, das beauftragte Fachbüro mit ihren Fachabteilungen tatkräftig bei der Abarbeitung der Altlastenerfassung zu unterstützen, zuzuarbeiten und mit den nötigen Informationen zu versorgen.
3. Das beauftragte Fachbüro arbeitet in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune, in welcher gerade die Erfassung der Altlasten vorgenommen wird.
4. Jeder Vertragspartner ist für die korrekte Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachbüro selbst verantwortlich.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Zielsetzung ist, den gesetzlichen Anforderungen zur Altlastenerfassung nachzukommen und gemeinsam interkommunal diese Aufgabenstellung zu bewältigen.
Die Erfassung von Altlasten ist eine Zukunftsaufgabe, hilft den Kommunen bei den nächsten Schritten der gebotenen Innenverdichtung und ist ein wichtiger Wegweiser für die weitere bauliche und soziale Entwicklung einer jeden Kommune.
2. Durch die IKZ wird die Leistungsfähigkeit der Fachabteilungen der einzelnen Kommunen erhalten.
3. Doppelstrukturen bei der Abarbeitung sind zu vermeiden.

Durch die Vergabe an ein Fachbüro werden Kostenvorteile erwirtschaftet sowie Personalkosten in erheblichem Umfang eingespart.

§ 3 Finanzierung

1. Die für die Umsetzung der IKZ-Altlastenerfassung entstehenden Kosten (im Wesentlichen wird dies die Kostennote des Fachbüros sein) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Die entstehenden Allgemeinkosten des Fachbüros werden zu gleichen Anteilen je Kommune getragen, hinzu kommen je Kommune die Kosten für die tatsächlich bearbeitenden Fälle. Dieser Anteil wird als Prozentsatz ermittelt und für die Kosten als auch für den Förderzuschuss je Kommune angewandt.
2. Die Personalkosten vor Ort zur Unterstützung der Fachbüros bei der Beratung werden individuell durch die jeweilige Verwaltung getragen (Interne Abstimmung, Bereitstellung der Gewerbedaten, eventuell Bereitstellung Arbeitsplatz / Büro für Auswertungen vor Ort, bei Bedarf Mitwirkung bei unklaren Fällen, örtliche Lokalisierungen, Installation AFDB, Teilnahme an Projektbesprechungen)
3. Es handelt sich um eine vom Land Hessen geförderte IKZ-Maßnahme, deren Fördersumme in das genannte Projekt anteilig mit einfließt.
4. Die entstandenen Kosten werden unter den Vertragspartnern nachträglich einmal im Jahr durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim gemäß der Beteiligung der einzelnen Kommune schriftlich belegt, nachgewiesen und abgerechnet – erstmals im Februar 2025 mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2024.

§ 4 Dienstrechtliche Entscheidungen

Dienstrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachbüro unterliegen dem jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber.

§ 5 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
2. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht zur begründeten außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von einer der vertragschließenden Kommune.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Andere, als die in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Magistrat der Stadt Grünberg

Datum	Marcel Schlosser Bürgermeister	Tobias Lux Erster Stadtrat
-------	-----------------------------------	-------------------------------

Magistrat der Stadt Hungen

Datum	Rainer Wengorsch Bürgermeister	Helmut Schmidt Erster Stadtrat
-------	-----------------------------------	-----------------------------------

Magistrat der Stadt Laubach

Datum	Matthias Meyer Bürgermeister	Björn Ruppel Erster Stadtrat
-------	---------------------------------	---------------------------------

Magistrat der Stadt Lich

Datum	Dr. Julien Neubert Bürgermeister	Burkhard Neumann Erster Stadtrat
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

Magistrat der Stadt Linden

Datum	Fabian Wedemann Bürgermeister	Harald Liebermann Erster Stadtrat
-------	----------------------------------	--------------------------------------

Magistrat der Stadt Pohlheim

Datum	Andreas Ruck Bürgermeister	Klaus Dieter Gimbel Erster Stadtrat
-------	-------------------------------	--

Gemeindevorstand der
Gemeinde Biebertal

Datum	Patricia Ortmann Bürgermeisterin	Peter Kleiner Erster Beigeordneter
-------	-------------------------------------	---------------------------------------

Gemeindevorstand der
Gemeinde Buseck

Datum	Michael Ranft Bürgermeister	Alexander Zippel Erster Beigeordneter
-------	--------------------------------	--

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fernwald

Datum	Manuel Rosenke Bürgermeister	Gerhard Pitz Erster Beigeordneter
-------	---------------------------------	--------------------------------------

Gemeindevorstand der
Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Datum	Lars Burkhard Steinz Bürgermeister	Dr. Manfred Ehlers Erster Beigeordneter
-------	---------------------------------------	--

Gemeindevorstand der
Gemeinde Langgöns

Datum	Marius Reusch Bürgermeister	Hans Noormann Erster Beigeordneter
-------	--------------------------------	---------------------------------------

Gemeindevorstand der
Gemeinde Reiskirchen

Datum	Dietmar Kromm Bürgermeister	Dr. Thomas Stumpf Erster Beigeordneter
-------	--------------------------------	---

Gemeindevorstand der
Gemeinde Wettenberg

Datum	Marc Nees Bürgermeister	Ralf Volgmann Erster Beigeordneter
-------	----------------------------	---------------------------------------